

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

vom Dienstag, den 10.02.2015.

4.4 Kostenbeteiligung der Vereine Vorlage: 274/2014

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt ab dem 01.01.2015 die Vereine an der Nutzung der städtischen Einrichtungen über eine Kostenbeteiligung zu beteiligen.

Da die Kostenbeteiligung 80.000€ niedriger ist als im Haushaltssicherungskonzept gefordert, sind seitens der Politik Vorschläge zu machen, wie die Differenz auszugleichen ist.

Die Richtlinien der Stadt Neu-Anspach für die Förderung der Vereine und Jugendgruppen werden wie folgt geändert:

Richtlinien der Stadt Neu-Anspach für die Förderung der Vereine und Jugendgruppen

Als besonders förderungswürdig sieht die Stadt Neu-Anspach über das übliche Maß hinausgehende Leistungen in folgenden Bereichen an:

- **Jugendarbeit**
- **Dienst am Nächsten, Sozialarbeit**
- **Verbesserung des kulturellen Angebotes**
- **überregionale positive Imagewerbung**

I. Allgemeine Förderung und geförderte Vereine

1. Die Neu-Anspacher Vereine erhalten auf Antrag eine individuelle Förderung. Diese Förderung soll dem Zuschussempfänger zur Aktivierung seiner Vereinsarbeit dienen.
2. Anträge auf Förderung müssen bis spätestens 30.04. des laufenden Jahres für Zuwendungen im darauffolgenden Jahr bei der Verwaltung eingegangen sein. Die Anträge müssen den Mitgliederstand am 31.12. des abgelaufenen Haushaltsjahres, getrennt nach aktiven und passiven, sowie erwachsenen und jugendlichen Mitgliedern sowie über die Höhe der Mitgliedsbeiträge enthalten.

Stichtag für die Berechnung des Alters der Jugendlichen und für ihre Vereinszugehörigkeit ist jeweils der 1. Januar des laufenden Jahres.

Weiterhin ist dem Antrag eine Übersicht über die Leistungen in den in der Präambel besonders genannten Bereichen beizulegen. Entsprechende Nachweise sind erforderlich.

3. Über die maximale Höhe der Einzelförderung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung alljährlich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.

II. Förderungsgrundsätze und Voraussetzungen

1. Art und Umfang der Förderung

Die Stadt Neu-Anspach fördert Vereine, Verbände und vereinsähnliche Organisationen - nachstehend Vereine genannt -, die auf kulturellem, sportlichem, sozialem, ökologischem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderungsberechtigung

- 2.1 Voraussetzung für die Gewährung von individuellen Zuschüssen und sonstigen Leistungen ist, dass der Verein
 - a) seinen Sitz in Neu-Anspach hat und seit einem Jahr in Neu-Anspach besteht,
 - b) allen interessierten Einwohnern/Innen offensteht,
 - c) die Mehrzahl der Vereinsmitglieder Neu-Anspacher Einwohner/Innen sind,
 - d) die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke Bestandteil der Vereinssatzung bzw. Ziel der Vereinigung ist,
- 2.2 Die Anerkennung der Förderungswürdigkeit wird im Zweifelsfall durch den Magistrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss entschieden.
- 2.3 Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 2.4 Abteilungen eines Vereins mit mehr als 100 aktiven Mitgliedern besitzen eigene Antragsberechtigung.

3. Zuschussgewährung von anderer Seite

Voraussetzung für die Zahlung von Zuschüssen ist der Nachweis zumutbarer Vor- bzw. Eigenleistung sowie die Beantragung möglicher Zuschüsse von Kreis, Land oder Spitzenverbänden.

4. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Die bewilligten Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

5. Zweckbindung

- 5.1 Die bewilligten Mittel dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.
- 5.2 Auf besonderes Verlangen sind die Vereine verpflichtet, Verwendungsnachweise vorzulegen.

- 5.3 Der Magistrat ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Akten, Bücher oder sonstigen Unterlagen der Vereine nachzuprüfen
- 5.4 Der Magistrat ist berechtigt, die Auszahlung des Zuschusses erst nach Beendigung der Maßnahme und auf Nachweis der Durchführung zu veranlassen.
- 5.5 Alle Belege sind von den Vereinen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- 5.6 Zuviel und zu Unrecht gezahlte Zuschüsse sowie ohne Zustimmung für andere Zwecke ausgegebene Mittel sind zurückzuerstatten.
- 5.7 Eine Doppelbezuschussung mit anderen Förderungsmaßnahmen der Stadt wird ausgeschlossen.

III. Gewährung von Ehrenpreisen und Ehrengaben

1. Anlässlich der Durchführung besonderer Veranstaltungen (z.B. Turniere, Jubiläumsveranstaltungen, Sängerwettstreite, Kleintierzuchtausstellungen etc.) können auf Antrag Ehrenpreise verliehen werden.
2. Über die maximale Höhe der Ehrenpreise entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der alljährlichen Haushaltsplanberatungen.
3. Die Anträge zu Ziffer 1 sind rechtzeitig zu stellen, d.h. Anträge auf Zuschüsse sind grundsätzlich - sofern keine bestimmte Frist im Einzelfall vorgeschrieben ist - rechtzeitig vor den geplanten Veranstaltungen, Anschaffungen oder Investitionen beim

Magistrat
der Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

schriftlich zu beantragen.

Für Maßnahmen, die bereits begonnen oder durchgeführt wurden, werden grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt.

IV. Besondere Mannschafts- und Einzelleistungen

Für besondere Mannschafts- und Einzelleistungen können dem Verein Zuschüsse gewährt werden. Über Höhe und Umfang der Zuwendung entscheidet der Magistrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss im Einzelfall nach Haushaltslage und unabhängig von der Stichtagsregelung.

V. Benutzung städtischer Einrichtungen und Sportstätten

1. Allgemein
 - 1.1 Die in Neu-Anspach vorhandenen städtischen Einrichtungen (Bürgerhaus, Dorfgemeinschaftshäuser) stehen allen ortsansässigen Vereinen und Institutionen gemäß Paragraph II Absatz 2, im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen zur Verfügung.

- 1.2 Die Bedingungen, unter denen die Anlagen benutzt werden können, sind aus der jeweiligen Benutzungs- und Gebührenordnung zu ersehen.
- 1.3 Für die Benutzung städtischer Einrichtungen (zu Trainings- oder Übungszwecken, Versammlungen o.ä.) haben die Vereine, jährlich eine Benutzungsgebühr an die Stadt zu zahlen. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren wird je Stunde Nutzung berechnet. Die Gebührenhöhe wird in den jeweiligen Gebührenordnungen der DGH's und des Bürgerhauses festgelegt.
- 1.4 Ein Nutzungstag pro Jahr für die Durchführung einer Veranstaltung, bei der Nutzungsentgelte oder sonstige veranstaltungsbezogene Einnahmen durch den Veranstalter erhoben werden, kann für diejenigen Vereine auf Antrag freigestellt werden, die sich mit 10,00 € pro Mitglied im Jahr oder 5,00 € bzw. 2,50 € pro Nutzungsstunde an den Kosten beteiligen.
- 1.5 Über die Übernahme der Saalbenutzungsgebühren entscheidet der Magistrat nach Haushaltslage

VI. Förderung durch gesonderte Beschlussfassung

Die Stadt behält sich das Recht vor, in besonders gelagerten Einzelfällen von den Richtlinien abweichende oder ergänzende Entscheidungen zu treffen. Zuständig sind der Magistrat und der zuständige Fachausschuss, und zwar unter Beachtung der jeweils erforderlichen haushaltsrechtlichen Absicherung.

VII. Mitgliedschaften

Mitgliedschaften sowie gesonderte Förderungsmaßnahmen werden von diesen Richtlinien nicht berührt.

VIII. Widerruf

Diese Richtlinien werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs beschlossen.

IX. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)